

Absender
Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:

Landespsychotherapeutenkammer
 Rheinland-Pfalz
 Diether-von-Isenburg-Str. 9-11
 55116 Mainz

Fax: 06131-93055-20
 Email: juristischesreferat@lpk-rlp.de

Antrag zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7 HeilBG

zur Einreichung bei der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz wegen Streitigkeiten aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten

Daten des Patienten/ beteiligten Betroffenen	
Nachname, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:

Für den/die Patienten/ Betroffenen handle ich als
<input type="checkbox"/> dessen Vertreter (Vollmacht ist beigelegt) <input type="checkbox"/> dessen Betreuer (Betreuungsurkunde ist beigelegt) <input type="checkbox"/> dessen Erbe (Unterlagen sind beigelegt)

Mein Vorwurf richtet sich gegen
Nachname, Vorname:
<input type="checkbox"/> Psychologischer Psychotherapeut*in <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in
Einrichtung/ Klinik/ Institution:
Straße:
PLZ, Ort:

Wann hat der Vorfall/ die Behandlung stattgefunden?

Sachverhaltsdarstellung

Ist wegen des Sachverhalts bereits ein Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht anhängig?

- Staatsanwaltschaft (Aktenzeichen angeben)
- Zivilgerichtliches/ arbeitsrechtliches Verfahren (Aktenzeichen und Gericht angeben)

Wurde bereits ein Gutachten erstellt, z.B. MDK?

- ja (Gutachten bitte beilegen)
- nein

Abschluss-Erklärung

Eine unterzeichnete Schweigepflichtentbindungserklärung liegt ebenfalls bei. Soweit sich Krankenunterlagen in meinem Besitz befinden, überreiche ich diese dem Schlichtungsausschuss in Kopie zum Verbleib.
Ich weiß, dass das Schlichtungsverfahren nur durchgeführt wird, wenn beide Parteien diesem zustimmen und dass die Durchführung des Verfahrens Kosten von insgesamt 400,00 € auslöst. Den Kostenvorschuss von 50,00 € habe ich zeitgleich angewiesen.

Ort, Datum:

Unterschrift / Stempel:

**Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zum Antrag auf Durchführung eines
Schlichtungsverfahrens bei der Landespsychotherapeutenkammer**

Patientendaten
Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Geburtsort, Geburtsdatum:

**1. Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten sowie
Schweigepflichtentbindungserklärung**

Der Schlichtungsausschuss erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der beantragten Schlichtung Gesundheits- und sonstige personenbezogene Daten des Patienten, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist. Hierzu bitten wir um Abgabe der nachstehenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Schlichtungsausschuss bei den von mir beigefügten Fragebogen aufgeführten Personen und Stellen (z.B. Psychologische Psychotherapeut*innen, Ärzte*innen, Krankenhäuser, Gutachter*innen, Sozialversicherungsträger, Behörden, Gerichte) die erforderlichen Unterlagen, die mit der beanstandeten Behandlung im Zusammenhang stehen, anfordert und im Verfahren verwertet.
Ich entbinde die aufgeführten Personen und Stellen zugleich von der Pflicht zu Verschwiegenheit.

Sollte im Verlaufe des Verfahrens die Beziehung ergänzender Behandlungsunterlagen bei weiteren Personen oder Stellen notwendig werden, erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Schlichtungsausschuss auch diese Unterlagen anfordert und im Verfahren verwertet.
Ich entbinde die entsprechenden Personen und Stellen zugleich von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Hinweis: Sollten Sie mit dem Inhalt dieser Erklärung nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, dass der Schlichtungsausschuss Ihnen die entsprechenden Personen und Stellen mitteilt und Sie für den jeweiligen Einzelfall eine Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung erteilen. Dies kann zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Wenn Sie keine Einwilligung zur Datenerhebung abgeben möchten, können Sie uns die Krankenunterlagen beschaffen und übersenden.

**2. Weitergabe von Daten an die am Verfahren beteiligten Psychologischen Psychotherapeut*innen,
Ärzte*innen und Krankenhäuser**

Wie auch Patienten*innen können sich auch Psychologischen Psychotherapeut*innen, Ärzte*innen und Krankenhäuser von Dritten vertreten lassen. Der im konkreten Fall vertretungsberechtigte Dritte wird Ihnen unverzüglich benannt, sobald er dem Schlichtungsausschuss benannt wurde.

Ich bin damit einverstanden, dass der Schlichtungsausschuss meine zum Zwecke des Verfahrens erhobenen und verarbeiteten Gesundheitsdaten direkt an den vertretungsberechtigten Dritten auf Anforderung übermittelt und diese vom vertretungsberechtigten Dritten erhoben, gespeichert und genutzt werden, soweit dies für die Bearbeitung des möglichen Anspruchs erforderlich ist.
Insoweit entbinde ich den Schlichtungsausschuss sowie den/ die beteiligte/n Psychologischen Psychotherapeut*innen, Ärzte*innen und Krankenhäuser von ihrer Schweigepflicht.

Abgabe der Erklärung	
<p>Soweit Passagen dieser Erklärung nicht von Ihrer Zustimmung umfasst sein sollten, steht es Ihnen frei, dies durch Streichung kenntlich zu machen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine solche Einschränkung der Erklärung dazu führen kann, dass ein Schlichtungsverfahren nicht oder nicht mehr geführt werden kann. Diese Erklärung kann ganz oder in Teilen für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf kann dazu führen, dass das Verfahren nicht fortgesetzt werden kann.</p>	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Informationen für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Der Schlichtungsausschuss wird bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten tätig und unternimmt in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch.

Ablauf des Verfahrens

Der Schlichtungsausschuss wird tätig, wenn ein Antrag durch eine beteiligte Person gestellt wird. Voraussetzung für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten. Lehnt eine Partei ab, so findet die Schlichtung nicht statt.

Beteiligte des Verfahrens sind alle an der Streitigkeit unmittelbar beteiligten Personen. Beim Tode eines Beteiligten können die Erben an dessen Stelle treten.

Die Beteiligten können einen fachlichen oder rechtlichen Beistand (z.B. Rechtsanwalt*in, Psychologische/r Psychotherapeut*in...) hinzuziehen.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist grundsätzlich schriftlich. Alle für die Entscheidung der Schlichtungsstelle relevanten Unterlagen und Dokumentationen sind dem Schlichtungsausschuss durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Der Schlichtungsausschuss kann anhand der schriftlich eingereichten Unterlagen entscheiden oder, wenn er dies für erforderlich erachtet, eine persönliche Anhörung der Beteiligten durchführen. Hierzu werden die Beteiligten geladen. Die Anhörung im Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich. Ob ein Gutachter eingeschaltet wird, entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Ist der Sachverhalt dazu geeignet zwischen den Beteiligten zu vermitteln und sie diese bereit einer Einigung zuzustimmen, unterbreitet der Schlichtungsausschuss den Beteiligten einen Vorschlag zur Einigung. Erweist sich der Schlichtungsantrag als unbegründet oder kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuss in der aufgrund der festgestellten Rechts- und Tatsachenlage. Bei offensichtlich ungerechtfertigten Anträgen oder in Fällen von Geringfügigkeit kann der Schlichtungsausschuss durch den/ die Vorsitzende allein entscheiden.

Der Schlichtungsausschuss wird in folgenden Fällen nicht tätig:

1. wenn ein Beteiligter dem Verfahren widerspricht bzw. sich an dem Verfahren nicht beteiligt;
2. wenn ein Gericht bereits über den Streitgegenstand entschieden hat;
3. wenn vor einem Gericht ein Verfahren anhängig ist, welches denselben Streitgegenstand hat;
4. wenn ein strafrechtliches Verfahren (auch Ermittlungsverfahren) wegen des Streitgegenstands anhängig ist;
5. wenn zwischen den Beteiligten eine vergleichsweise Regelung über den Streitgegenstand getroffen wurde;
6. wenn die streitige Auseinandersetzung länger als vier Jahre vor dem Eingang des Antrags beim Schlichtungsausschuss zurückliegt;
7. wenn ein behaupteter Gesundheitsschaden geringfügig ist.

Kosten des Verfahrens:

Mit Antragsstellung hat der/ die Antragssteller*in eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

Vor der Durchführung des Schlichtungsverfahrens haben die Beteiligten – Antragsteller*in und Antragsgegner*in – je eine einmalige Verfahrensgebühr in Höhe von 400,00 € zu entrichten, die nicht zurückgefordert werden kann. Sollte ein Beteiligter/ eine Beteiligte die Zahlung nicht leisten, findet das Schlichtungsverfahren nicht statt. Die vom dem/ der

Antragsteller*in gezahlte Antragsgebühr in Höhe von 50,00 € wird bei Durchführung des Verfahrens auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

Wenn eine Partei nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Verfahrensgebühr nicht oder nur zum Teil aufbringen kann, kann bei der Schlichtungsstelle unter Vorlage entsprechender Belege, die Reduzierung der Schlichtungsgebühr beantragt werden.

Die Parteien haben grundsätzlich ihre eigenen Kosten, die Kosten ihrer Vertreter*innen sowie die Kosten für die auf ihren Antrag hin von dem Schlichtungsausschuss zugezogenen Zeugen und Sachverständigen selbst zu tragen. Der Schlichtungsausschuss kann in begründeten Fällen eine anders gestaltete Kostenregelung im Rahmen einer Einigung vorschlagen.

07. Februar 2020